

Bereich: Rechnungsprüfungsamt

Aktenzeichen: 14 02 01

Datum: 20.10.2025

<b>Beratungsfolge:</b>					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Rechnungsprüfungsausschuss	10.11.2025				
Kreisausschuss	26.11.2025				
Kreistag	10.12.2025				

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung):**

Änderung der Kostensätze für die Rechnungsprüfung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag beschließt die Anlage (Änderung Kostentarif, Stand 01.01.2026) zur 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Jerichower Land
2. Die dem Kostentarif zugrundeliegende Kalkulation wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Burchhardt

### **Sachverhalt (Begründung):**

Der Landkreis Jerichower Land hat auf der Grundlage des § 138 Abs. 1 KVG LSA ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) eingerichtet. Zur Umsetzung bzw. in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften wurde seitens des Kreistages eine Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erlassen. Zurzeit gilt die am 25.11.2020 durch den Kreistag beschlossene 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 11.03.2015, die am 30.11.2020 veröffentlicht wurde.

Die RPO regelt den Umfang und die Aufgaben des RPA ergänzend zu den Bestimmungen des KVG LSA. Sie enthält außerdem Befugnisse des RPA bei der Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben sowie Regelungen zum Prüfungsablauf und zur örtlichen sowie überörtlichen Prüfung der kreisangehörigen Kommunen und Zweckverbände.

In § 8 Abs. 2 der RPO ist zudem eine Regelung zur Kostenerstattung für Prüfungshandlungen bei Kommunen und Zweckverbänden enthalten. Gemäß § 138 KVG LSA obliegt die örtliche Prüfung in Kommunen, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und, die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem RPA des Landkreises auf Kosten der Kommune. Diese Kostenregelung trifft auch auf Zweckverbände sowie die Prüfung von Verwendungsnachweisen Dritter zu. Zum Ausweis des Kostentarifes wurde eine Anlage zur 1. Änderung der RPO erarbeitet.

Die in der Anlage ausgewiesenen Kostensätze sind nicht mehr kostendeckend und bedürfen einer Neukalkulation. Die letzte Kostentarifanpassung erfolgte zum 01.01.2021.

Die Neuberechnung des Kostensatzes erfolgt in Anlehnung an den aktuellen KGSt-Bericht Nr. 08/2025 (Stand 2025/2026) unter Ermittlung der tatsächlichen Personalkosten des RPA für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren (2026 bis 2028). Die Personalkosten wurden auf der Grundlage der tatsächlichen Vergütung bzw. Besoldung des Vorjahres sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Tarifsteigerungen der letzten fünf Jahre berechnet. Für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und die IT-Kosten wurde eine durch die KGSt vorgegebene Sachkostenpauschale herangezogen. Für die Berechnung der Gemeinkosten wurden die im o.g. KGSt–Gutachtenbericht empfohlenen 20 Prozent der Personalkosten angesetzt.

Der volle Kostensatz beträgt danach ab dem 01.01.2026 je Arbeitstag und Prüfer 560 €. Er staffelt sich entsprechend dem Kostentarif in der Anlage zur 1. Änderung der RPO.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Anlage – Änderung Kostentarif, Stand 01.01.2026 -

Anlage 2: Kalkulation des Kostensatzes für den Zeitraum 2026 bis 2028

**Nachweis der haushaltrechtlichen Ermächtigung erforderlich:  ja  nein**

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	

Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:  
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)